



20.09.2024

## Amtliche Bekanntmachung

**Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge der Neuaufnahme eines Sandabbaues in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Landkreis Oldenburg vom 19.09.2024**

**Vorhabenträgerin: Joh. Beeken GmbH & Co. KG, Sandwitten 11, 26219 Bösel**

Die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge der Neuaufnahme eines Sandabbaues in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Flur 3, Flurstücke 25/6, 32/4, 32/9, 33/3 und 36/2 durch die o. g. Vorhabenträgerin wurde am 19.09.2024 festgestellt. Der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachfolgend öffentlich bekannt gegeben gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):

### A: Beschluss

#### **1.1 Entscheidung zur Herstellung eines Gewässers**

Gemäß §§ 67, 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den Vorschriften des §§ 107, 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. §§ 74 Abs. 1, 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird mit diesem Beschluss der Plan für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Neuaufnahme eines Bodenabbaus in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Flur 3, Flurstücke 25/6, 32/4, 32/9, 33/3 und 36/2, festgestellt, entsprechend der Planunterlagen zu Ziffer A - 2: Plan 1 bis 5.

Gemäß § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) werden eine Baugenehmigung für die Errichtung einer 1,80 m hohen Zaunanlage mit angeordneten dreireihigen Stacheldraht im Bereich der Sandabbaustätte entlang der L 872, für die Aufstellung eines mobilen Containers als Aufenthaltsraum für das Betriebspersonal sowie für die Befestigung des Zu- und Abfuhrweges mit einem 5,50 m breiten befestigten Schotterweg (mit 20 cm starker Bitumschicht) erteilt, entsprechend der Planunterlagen zu Ziffer A - 2: Plan 2 (Abbauplan).

Auf der Abbaustätte dürfen nur Einrichtungen zur Aufbereitung von Sand, nicht jedoch von sogenannten Zuschlagstoffen, betrieben werden. Mischanlagen sind nicht zulässig.

Für die Einrichtung von baulichen Anlagen u.a. zur Energieversorgung oder die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie sonstige Anlagen nach § 2 NBauO sind gesonderte - auf die Dauer des Bodenabbaus befristete - Baugenehmigungen zu beantragen.

### **1.2 Entscheidung zur Erschließung mit Einbau eines Linksabbiegestreifens auf der Hatter Landstraße (L 872) und Ausbau des Einmündungsbereiches am Mühlenweg**

Mit diesem Beschluss wird gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 5, 7 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) der Plan für den Einbau eines Linksabbiegestreifens auf der „Hatter Landstraße“ (L 872) in den „Mühlenweg“ mit Ausbau des Einmündungsbereiches des gemeindlichen „Mühlenweg“ festgestellt, entsprechend den Planunterlagen zu Ziffer A - 2 Nr. 12.13 bis 12.22.

Die Erschließung der Abbaustätte erfolgt über eine Auffahrt zum Mühlenweg im Süden der Abbaustätte (Gemarkung Hatten, Flur 3, Teilflurstück 36/2) und dann weiter in Richtung „Hatter Landstraße“. Durch diese Zufahrt über den Mühlenweg ist der Ausbau eines Knotenpunktes erforderlich. Dazu erfolgt der Ausbau der Einmündung Mühlenweg/Hatter Landstraße mit einem Linksabbiegestreifen (LA 4) gemäß RAL 2012 in Richtung Osten.

Bestandteil der Ausbauplanung ist auch eine geänderte Radwegführung im Bereich des Knotenpunktes und zusätzlich außerhalb des Knotenpunktes am Mühlenweg über eine gesonderte Nebenanlage.

### **1.3 Entscheidung über einen Ausbau des Gewässers „Alte Tweelbäke“ und Verlegung des Straßenseitengrabens am Mühlenweg**

Durch die Herstellung der Linksabbiegehilfe und der damit einhergehenden erforderlichen Verbreiterung der Fahrbahn muss in einem Teilabschnitt der vorhandene Graben des Fließgewässers 2.06 „Alte Tweelbäke“ verrohrt und umgelegt werden (Gewässer II. Ordnung). Des Weiteren muss der Straßenseitengraben am Mühlenweg aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn im Einmündungsbereich Hatter Landstraße (L 872)/Mühlenweg bis zur Zufahrt zur Abbaustätte am Mühlenweg auf einer Länge von ca. 110 m parallel verschoben und umgelegt werden.

Die Verrohrung des Gewässers „Alte Tweelbäke“ auf insgesamt ca. 105 m Länge im Bereich des o. g. Knotenpunktes stellt eine Gewässerausbaumaßnahme dar. Mit Durchführung der Maßnahme wird das o. g. Fließgewässer auf ca. 81 m mit einem Durchmesser von 1,0 m (DN 1000) neu verrohrt und ein Durchlass auf einer Länge von 24 m erneuert, wobei das Gewässer auf ca. 58 m Länge um ca. 1 m nach Westen verlegt wird. Ebenso stellt die Verlegung des Straßenseitengrabens am Mühlenweg auf einer Länge von ca. 110 m eine Gewässerausbaumaßnahme dar.

Gemäß § 67, § 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den Vorschriften des §§ 107, 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 74 Abs. 1, § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Plan zur Verrohrung des o. g. Oberflächengewässers auf einer Länge von ca. 105 m an der Hatter Landstraße (L 872) und der Gewässerverlegung festgestellt, entsprechend den Planunterlagen zu Ziffer A - 2 Nr. 12.7 bis 12.11. Darüber hinaus wird der Plan zur Verlegung des Straßenseitengrabens am Mühlenweg auf einer Länge von ca. 110 m festgestellt, entsprechend den Planunterlagen zu Ziffer A - 2 Nr. 12.23.

#### **1.4 Entscheidung über die Folgenutzung**

Als Folgenutzung ist die Abbaustätte als Fläche für den Naturschutz mit Entwicklung eines naturnahen Stillgewässers mit Flachwasser- sowie Offenbodenbereichen herzurichten.

Zur Erzielung einer naturnahen und abwechslungsreichen Ufergestaltung des entstehenden Gewässers sind die Böschungsneigungen der Über- und Flachwasserböschungen entsprechend den Planunterlagen aus gewachsenem Boden heraus zu profilieren. Eine spätere Herrichtung mit Füllboden (Abraum) ist nicht zulässig. Es ist ein möglichst oligotropher Zustand des Gewässers herzustellen.

Im Nordwesten des entstehenden Abbaugewässers sind zwei Flachgewässer entsprechend den Angaben im Herrichtungsplan, siehe Nr. 3, Plan 3 - Stand: Oktober 2023, anzulegen. Die je nach Abbaufortschritt herzustellenden Über- bzw. Flachwasserböschungen sind sukzessive für den Arten- und Biotopschutz als Sukzessionsflächen, z. B. für Magerrasen, herzurichten (vgl. Herrichtungsplan, s. o). Die Wassertiefen und Neigungen der Böschungen sind gerade in den Flachwasserbereichen variabel zu gestalten.

Vor Anlegung der Flachgewässer ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht zu verwerten. Die Arbeiten zur Anlage der Gewässer sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen. Falls ein Nachweis von Kreuzkröte oder weiterer Arten mit entsprechenden Lebensräumen vorliegt, sind die Flachgewässer mit einem Damm von dem Abbaugewässer zu trennen.

Die Gewässer sind vor Verunreinigungen und Nährstoffeinträgen zu schützen. Die Größe der Wasserfläche der Flachgewässer beträgt mind. 4.210 m<sup>2</sup>; die Tiefe ist mit 0 bis 1 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten sowie vor Verunreinigungen und Nährstoffeinträgen zu schützen.

Das als Ausgleichsmaßnahme für die Verrohrung der Alten Tweelbäke auf den Flurstücken 33/3 und 36/2 der Flur 3 vorgesehene Flachgewässer ist vor der Verrohrung bis zu einer Tiefe von + 5,5 m NHN entsprechend der Darstellung im Herrichtungsplan (s. o.) anzulegen.

Im Rahmen der Herrichtungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Festsetzungen und Darstellungen der genehmigten Erläuterungsberichte (siehe Ziffer A - 3, Ziffer A - 12.2 und 12.12) sowie des Herrichtungsplanes für den Sandabbau (siehe Ziffer A - 3, Plan 3) zu realisieren.

#### **1.5 Entscheidung über die Einwendungen**

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen, siehe Ziffer A - 6.

#### **1.6 Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen**

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG schließt die Planfeststellung folgende Entscheidungen mit ein:

- a. Bodenabbaugenehmigung gem. §§ 8 ff. und 10 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)

- b. Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- c. Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 36 WHG und § 57 NWG sowie alle weiteren in diesem Zusammenhang zu erteilenden Zulassungen nach dem WHG im Zusammenhang mit der Verrohrung Straßenseitengrabens am Mühlenweg im Bereich der Zufahrt zur Abbaustätte.

In das Planfeststellungsverfahren ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil integriert.

### **1.7 Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

### **2. Planunterlagen** (hier nicht abgedruckt)

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse** (hier nicht abgedruckt)

### **4. Nebenbestimmungen gemäß §§ 74 Abs. 2 und Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG): Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte und Auflagen**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Themenbereichen:

- Einrichtung der Baustelle und Betriebsablauf
- Schutz vor Lärm und Erschütterungen
- Schutz vor Verstaubungen und Verschmutzungen
- Arbeitsschutz
- Schutz des Grundwassers
- Bodenschutz
- Naturschutz und Artenschutz
- Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs
- Nach Abschluss des Bodenabbaus

### **5. Entscheidung über Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen** (hier nicht abgedruckt)

### **6. Entscheidung über Einwendungen und Anträge Betroffener und sonstiger Einwendenden** (hier nicht abgedruckt)

### **B: Begründender Teil** (hier nicht abgedruckt)

### **C: Hinweise** (hier nicht abgedruckt)



Können die aufgeführten Zeiten nicht wahrgenommen werden, besteht zusätzlich die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist einen Termin außerhalb der Dienstzeiten zu vereinbaren (Tel. 04431/85-336).

Diese Bekanntmachung einschließlich der vollständigen Textfassung des Planfeststellungsbeschlusses wird im o. g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ unter Verwendung des Links [https://kombox.kdo.de/lk\\_oldenburg/index.php/s/C7JwHoDgRxp8eEd](https://kombox.kdo.de/lk_oldenburg/index.php/s/C7JwHoDgRxp8eEd) veröffentlicht.

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im zentralen UVP-Portal <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Diese Bekanntmachung erfolgt am 20.09.2024 in der örtlichen Tageszeitung, Nordwest-Zeitung (NWZ) sowie im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg unter [www.landkreis-oldenburg](http://www.landkreis-oldenburg.de) (Rubrik „Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg“).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Von diesen Betroffenen kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, förmlich zugestellt.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 102a Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Guido Heinisch